

Rechtliche Vorgaben zum Energiesparen

Das Bundeskabinett hat am 24. August verpflichtende Regelungen beschlossen, die künftig von allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen Organisationen einzuhalten sind. Für Kirchengemeinden sind die folgenden Regelungen von Bedeutung. Die Kirchenräte sind verpflichtet auf die Einhaltung dieser Vorgaben zu achten. Bei Verstößen gegen diese Regelungen können Bußgelder verhängt werden:

Für öffentliche Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken dienen, sind verschiedene Vorgaben beschlossen worden. Dazu werden auch Gebäude von Kirchen fallen, wie z.B. Kirchengebäude, Gemeindehäuser, diakonische Einrichtungen etc.

Für diese Gebäude gilt bis Ende Februar 2023:

- **Kein Heizen von Gemeinschaftsflächen**

Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure oder große Hallen, Foyers oder Technikräume, dürfen nicht mehr geheizt werden, außer, es gibt dafür technische oder sicherheitstechnische Gründe (z.B. Gründen der Bauphysik oder Gründen der Nutzung, z.B. im Fall einer Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

- **Höchsttemperaturen in Büros und Arbeitsräumen**

In öffentlichen Nichtwohngebäuden darf eine Lufttemperaturhöchstgrenze von vorübergehend 19 Grad in Büros nicht überschritten werden. **Zu diesen Räumen gehören z.B. Gemeindebüros und Amtszimmer von Pfarrerinnen und Pfarrern.** Eine entsprechende Herabsetzung der Lufttemperatur gilt auch für andere Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden in Abhängigkeit des Grades körperlichen Anstrengung, die mit der Tätigkeit in diesen Räumen verbunden ist. Je mehr körperliche Arbeit geleistet wird, desto geringer ist die zulässige Temperatur:

- für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius, für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
- für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
- für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

Ausgenommen von diesen Vorgaben sind auch hier z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

Hinweis: Bei Entscheidungen zu den beschriebenen Maßnahmen, die Mitarbeitende betreffen, sollten auch die zuständigen Mitarbeitervertretungen einbezogen werden.

- **Abschalten von Durchlauferhitzern u.a.**

In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen**, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn

- a. deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist und
- b. Hygienevorschriften dem nicht entgegenstehen.

Ausgenommen sind auch hier: medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

Bei **zentralen Anlagen der Wassererwärmung** ist die Erwärmung zu drosseln, wobei sicherzustellen ist, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Legionellen o.ä. ausgeschlossen sind. I.d.R. ist daher eine Temperatur von 60°C notwendig.

- **Abschalten der Beleuchtung von Gebäuden**

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern von außen ist untersagt. Ausgenommen sind

- c. Sicherheits- und Notbeleuchtungen,
- d. kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie
- e. allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

- **Begrenzung der Beleuchtung von Schautafeln**

Der Betrieb beleuchteter Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies können z.B. Schaukästen sein.

- **Heizungscheck**

Alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden mit **Gasheizungen** müssen in den nächsten zwei Jahren einen Heizungscheck durchführen. Festgestellte Optimierungsnotwendigkeiten sind in diesen zwei Jahren umzusetzen.

- **Weitere Informationen**

Hintergrundinformationen und die Rechtsvorgaben zum Download finden Sie auf der Internetseite der Bundesregierung (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/energiesparmassnahmen-2078224).